

**ETC Issuance GmbH
Frankfurt am Main**

Testatsexemplar

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschluss-
prüfers

Inhaltsübersicht

Lagebericht und Jahresabschluss

Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Kapitalflussrechnung

Eigenkapitalspiegel

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

ETC Issuance GmbH

Lagebericht (Management Report)

für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Grundlagen der Gesellschaft

ETC Issuance GmbH („die Gesellschaft“) ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eingetragen und hat ihren Hauptgeschäftssitz in 3rd Floor, Quality House, 5-9 Quality Court, London, WC2A 1HP, Vereinigtes Königreich. Die einzige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Ausgabe von durch Kryptowährung und anderen digitalen Vermögenswerten besicherten Schuldverschreibungen. Mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen beabsichtigt die Gesellschaft, die Nachfrage von Anlegern nach handelbaren Wertpapieren, über die eine Investition in Kryptowährungen und anderen digitalen Vermögenswerten getätigt wird, zu bedienen.

Die Gesellschaft hat am 5. Juni 2020 ihre ersten Schuldverschreibungen („BTCetc“) emittiert. Bei BTCetc handelt es sich um besicherte Schuldverschreibungen, die zu 100% mit Bitcoin hinterlegt werden. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen haben keinen festgelegten Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Jede Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Anleihegläubigers, von der Gesellschaft die Lieferung von Bitcoin zu verlangen, entsprechend dem Anspruch des Anleihegläubigers in Bezug auf jede Anleihe, ausgedrückt als der Betrag von BTC pro Anleihe (sog. „Kryptowährungsanspruch“). Unter bestimmten Umständen kann von den Anleihegläubigern stattdessen die Zahlung eines bestimmten Barbetrages in USD verlangt werden.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden weitere Anleihen als Basiswerte begeben, nämlich UN1etc, ATOMetc, AVAXetc, MATICetc und XRPetc, die alle auf der XETRA-Handelsplattform der Deutschen Börse notiert wurden. Die Gesellschaft hat von „Passporting“-Rechten Gebrauch gemacht, um die Anleihen in ganz Europa zu vertreiben, und an unterschiedlichen Börsen, darunter Euronext, SIX Swiss Exchange, die Wiener Börse und Aquis, eine Zweitnotierung von einer Reihe von Produkten vorgenommen.

Im Falle des Eintritts bestimmter Ereignisse, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben, kann die Gesellschaft jederzeit nach eigenem und absolutem Ermessen beschließen (sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet), alle Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem sog. Zwangsrückzahlungspreis zurückzuzahlen. Diese Ereignisse der Zwangsrückzahlung umfassen unter anderem das Inkrafttreten neuer Gesetze oder Verordnungen, durch die ein Erwerb von Lizenzen für die Gesellschaft erforderlich wird, damit sie ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen erfüllen kann, Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Bitcoin, oder den Fall, dass die Gesellschaft von einem zuständigen Gericht angewiesen oder anderweitig gesetzlich verpflichtet wird, eine Pflichtrückzahlung zu veranlassen. Eine solche Kündigung führt für die Anleihegläubiger zwangsläufig zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Als Dienstleister betreibt die Gesellschaft keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Die Gesellschaft unterhielt im Berichtszeitraum eine Niederlassung in London, Vereinigtes Königreich.

Wirtschaftsbericht

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das konjunkturelle Umfeld der Gesellschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr weitestgehend von den Auswirkungen der Coronapandemie erholt. Allerdings war die Gesellschaft durch den branchenweiten Abschwung der Kryptowährungen, allgemein als „Kryptowinter“ bezeichnet, negativ beeinträchtigt.

Es ist anzumerken, dass die Gesellschaft nicht direkt vom Zusammenbruch der Kryptobörse FTX betroffen war und auch keine direkten Einlagen bei FTX oder einer anderen Kryptobörse hatte. Vielmehr zeigen diese Ereignisse die Bedeutung des robusten regulatorischen Rahmens, unter dem das Unternehmen und seine Produkte operieren, wonach alle Anleihen zu 100% durch den jeweiligen zugrundeliegenden digitalen Vermögenswert in einem sog. „Cold Storage“ gehalten werden und dadurch abgesichert sind.

Auf den militärischen Einmarsch Russlands in der Ukraine am 24. Februar 2022 folgten Sanktionen durch die internationale Gemeinschaft gegenüber Russland. Dazu zählt unter anderem der Ausschluss Russlands aus dem weltweiten Banken-Kommunikationsnetzwerk „SWIFT“. Auf die Möglichkeit, dass Russland die Sanktionen umgeht, indem das Land und die dort ansässigen Unternehmen und Privatpersonen auf die Bezahlung mit Kryptowährungen umsteigen und somit weiterhin am weltweiten Handel teilnehmen, wurden europäische Emittenten von Kryptowährungen und zugehörigen Derivaten angehalten, das Geschäft mit Russland einzustellen.

Allgemein ist der Markt für Kryptowerte als sehr volatil zu betrachten. Die Gesellschaft als weltweit erster Emittent für Krypto-ETPs befindet sich dennoch in einer stabilen Situation und kann auf die Anforderungen am Markt schnell und zuverlässig reagieren.

Ertragslage der Gesellschaft

Das Management bewertet die Performance der Gesellschaft im Laufe des Jahres 2022 als zufriedenstellend, da sie trotz eines signifikanten Rückganges der Umsatzerlöse das Ergebnisniveau des Vorjahres halten konnte. Die Gesellschaft erzielte Umsatzerlöse in Höhe von 10,0 Mio. EUR (Vorjahr: 17,4 Mio. EUR), was auf einen erheblichen Rückgang der Einnahmen aus Managementgebühren zurückzuführen ist. Managementgebühren stellen die Haupteinnahmequelle der Gesellschaft dar und werden durch die Höhe der verwahrten Vermögenswerte und den Preis der Kryptowährungen bestimmt.

Den erzielten Umsatzerlösen standen Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 1.720,8 Tsd. EUR (Vorjahr: 872,8 Tsd. EUR) gegenüber. Sie betrafen insbesondere Kosten der für die eingeschalteten Beratungs- und Serviceunternehmen im Rahmen des Produktmanagements.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen im Geschäftsjahr 2022 8.347,2 Tsd. EUR (Vorjahr: 17.034,9 Tsd. EUR). Sie beinhalten hauptsächlich Buchführungskosten, die Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Rechts- und Beratungskosten. Infolgedessen belief sich der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 auf 142,3 Tsd. EUR (Vorjahr: 109,8 Tsd. EUR).

Finanzlage der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2022 über liquide Mittel in Höhe von 447,3 Tsd. EUR (31. Dezember 2021: 3.704,8 Tsd. EUR), die auf Geschäftskonten bei Banken gehalten wurden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2022 auf -3.257,5 Tsd. EUR (Geschäftsjahr 2021: 3.489,5 Tsd. EUR). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2022 auf 0,0 Tsd. EUR (Geschäftsjahr 2021: 0,0 Tsd. EUR). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesellschaft im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen, die zum 31. Dezember 2022 einen Buchwert in Höhe von 297,5 Mio. EUR (Vorjahr: 1.010,0 Mio. EUR) besitzen, keine Zahlungsmittel, sondern ihr Gegenwert in Kryptowährungen zugeflossen ist.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr ebenfalls 0,0 Tsd. EUR (Geschäftsjahr 2021: 0,0 Tsd. EUR).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gesellschaft keine Investitionstätigkeit ausübt. Die ausgewiesenen Anleihen werden der operativen Geschäftstätigkeit zugeordnet.

Vermögenslage

Das Eigenkapital der Gesellschaft stieg von 289,8 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2021 auf 432,1 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2022, was auf die Thesaurierung des Vorjahresergebnisses und das im Geschäftsjahr 2022 erzielte Jahresergebnis zurückzuführen ist.

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen zum 31. Dezember 2022 im Wesentlichen 297,5 Mio. EUR (31. Dezember 2021: 1.010 Mio. EUR) Bestände von Kryptowährungen, die bei BitGo Trust Company, Inc., der regulierten Verwahrstelle der Gesellschaft verwahrt werden und Kryptowährungsbestände aus abgerechneten Verwaltungsgebühren. Die gehaltenen Bestände an Kryptowährungen dienen der Deckung für die ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen haben keine feste Laufzeit; vielmehr können sie jederzeit gegen Übertragung der ihnen entsprechenden Menge an Kryptowährungen durch die Gesellschaft zurückgenommen werden. Für die ausgegebenen unverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen wurde jeweils eine Bewertungseinheit mit den durch die Gesellschaft für die jeweiligen Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Kryptowährungen gebildet.

Insgesamt sind sowohl die Ertragslage, die Finanzlage als auch die Vermögenslage der Gesellschaft im Jahr 2022 als positiv und stabil einzuschätzen, und die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen im Geschäftsjahr 2022 stets nachkommen.

Leistungsindikatoren und Kontrollsystem

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt über die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, die Höhe des verwalteten Vermögens und das erzielte Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT).

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren stellen die allgemeine Zufriedenheit der Kunden und der die Anleihen vertreibenden Partner der ETC dar. Darüber hinaus wird laufend die Wahrnehmung der Gesellschaft am Kapitalmarkt als verlässlicher Emittent von Anleihen beobachtet. Die Messung dieser nicht finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt durch laufende Gespräche mit den Geschäftspartnern und der Analyse möglicher Beschwerden.

Die implementierten Systeme zur Kontrolle der laufenden Geschäftsprozesse sind darauf ausgerichtet, die Sicherheit der Transaktionen zu garantieren. Dies umfasst insbesondere die Gewährleistung der jederzeitigen Deckung der ausgegebenen Anleihen durch entsprechende Kryptowährungen, die Einhaltung aller rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse sowie die korrekte Abbildung der Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen der Gesellschaft und der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung. Hierbei werden neben internen Abteilungen der ETC-Gruppe regelmäßig externe

Spezialisten beschäftigt.

Ein gesondertes Finanzmanagement kann unterbleiben, da die Gesellschaft ihr laufendes Geschäft durch Eigenkapital finanziert. Finanzschulden zur Finanzierung des laufenden Geschäftes wurden bislang nicht aufgenommen.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Risikobericht: Risiken und Unsicherheiten

Die Gesellschaft ordnet die Hauptrisikogruppen wie folgt ein:

- Unternehmensrisiken (oder „Geschäftsrisiken“)
- Regulatorische Risiken
- Operationelle Risiken (oder „Betriebsrisiken“)
- Finanzielle Risiken

Da die Gesellschaft die Kryptowährungen zur Hinterlegung aller auszugebenden Anleihen erhält, bevor die Anleihen ausgegeben werden können, muss die Gesellschaft diese Kryptowährungen nicht eigenständig beschaffen und ist daher keinem Risiko ausgesetzt, welches mit der Volatilität der Marktpreise verbunden ist. Für Betriebs- und Buchhaltungszwecke verwendet die Gesellschaft und ihr Administrator die tägliche Kryptowährungs-Preisreferenz Bloomberg CFIX für die relevanten Kryptowährungen (cryptocurrency price reference Bloomberg CFIX).

i) Unternehmensrisiken (Geschäftsrisiken)

Obwohl die Gesellschaft keinem Marktrisiko ausgesetzt ist, welches mit der Hinterlegung der Anleihen durch Kryptowährungen verbunden ist, könnten jedoch eine stark negative Wertentwicklung und ein anhaltender Preisverfall des Bitcoins die Gesellschaft negativ beeinflussen, was auch in 2022 eintrat. Die Nachfrage nach der Anleihe könnte erheblich sinken, wenn die Attraktivität von Kryptowährungen als zugrundeliegende Vermögenswerte abnimmt. Ebenfalls möglich ist auch ein Anstieg der Rückgaben (für Rückzahlung des Kryptowährungsanspruchs der Anleihen). Dies könnte zu einer Verringerung des verwalteten Vermögens und der damit verbundenen Einnahmen der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft überwacht und analysiert Abweichungen der finanziellen Leistung gegenüber dem Budget sehr sorgfältig und kann dementsprechend rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um Kosten zu senken und die Gewinnmargen auf dem erforderlichen Niveau zu halten.

ii) Regulatorische Risiken

In den letzten Jahren haben zahlreiche große und etablierte Banken sowie Vermögensverwalter in Unternehmen im Kryptowährungs-Bereich investiert oder Investitionen in Kryptowährungen vollzogen. Dieser Trend scheint heutzutage bedeutend und von anhaltender Natur zu sein, und zahlreiche Finanz-Aufsichtsbehörden haben allgemein akzeptiert, dass Kryptowährungen als Anlageklasse vermutlich bestehen bleiben, und dementsprechend eine pragmatische Haltung eingenommen, um diesem wachsenden Interesse der Investmentgemeinschaft an Kryptowährungen Rechnung zu tragen. Es ist jedoch sichtlich schwer vorherzusagen, wie sich die regulatorischen Aussichten und Richtlinien in Bezug

auf Kryptowährungen ändern könnten und werden. Ein Wechsel zu einer allgemein negativeren Betrachtungsweise könnte zu einer Einschränkung des Anlegerappetits und zu einem Rückgang relevanter Geschäftsaktivitäten führen. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, ihre Produkte teilweise als Diversifizierungsstrategie zur Minderung dieses Risikos geografisch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen und dabei verantwortungsbewusst zu bleiben und sich den höchsten Standards und Prozessen zu verpflichten.

iii) Operationelle Risiken

Die Gesellschaft hat Strukturen und Prozesse implementiert, um sicherzustellen, dass der Betrieb reibungslos verläuft und das verwaltete Vermögen regelmäßig, genau und überprüfbar dargestellt wird. Die Gesellschaft hat den zusätzlichen Schritt unternommen, einen unabhängigen Administrator zu ernennen, um dem mit Kryptowährungen verbundenen erhöhten operationellen Risiko entgegenzuwirken. Da Clearingstellen wie beispielsweise Clearstream Banking AG Kryptowährungen (noch) nicht als akzeptierte und unterstützte Währung für DVP (Delivery Versus Payment) / RVP (Receive Versus Payment) Prozesse behandeln, müssen die Anleihen zwischen der Gesellschaft und sog. autorisierten teilnehmenden Brokern (oder „Authorised Participants“) auf Zahlungsfreiheitsbasis („Free Of Payment“ oder „FOP“) transferiert werden, und die dazugehörigen Transaktionen von Kryptowährungen müssen unabhängig dementsprechend stattfinden. Jede Bewegung von Kryptowährungen muss, zusätzlich zur Überwachung durch das operative Team der Gesellschaft, ebenfalls von dem von der Gesellschaft engagierten unabhängigen Administrator sorgfältig überwacht und genehmigt werden, ohne dessen Zustimmung keine Überweisungen von Bitcoin (oder anderen Kryptowährungen) in oder von dem Konto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle erfolgen können. Gleiches gilt für die Übertragung von Anleihen vom Emissionskonto der Gesellschaft. Zusätzlich implementierte strenge Maßnahmen wurden sorgfältig aufgesetzt, um die Sicherheit und Integrität dieser operativen Prozesse in vollem Ausmaß aufrechtzuerhalten.

iv) Finanzielle Risiken

Das von der ETC Issuance GmbH verfolgte Geschäfts- und Betriebsmodell stellt sicher, dass die Gesellschaft in Bezug auf die Ausgabe der Anleihen keine Bitcoins oder andere Kryptowährungen beschaffen muss, da die Gesellschaft zur Ausgabe von Anleihen nur Kryptowährung und keine Fiat-Währung wie EUR oder GBP erhalten kann. Daher ist die Gesellschaft kaum einem Marktrisiko ausgesetzt. Aufgrund desselben Betriebsmodells ist die Gesellschaft einem sehr begrenzten Kontrahenten-Risiko ausgesetzt, da sie vor der Ausgabe von Anleihen zunächst die Kryptowährung erhalten muss, welche vor der Ausgabe der Anleihen in der Verwahrstelle hinterlegt wird. Gleiches gilt bei Rücknahmen, da die Gesellschaft zunächst die durch den Anleihegläubiger zur Rücknahme bestimmten Anleihen zur Kündigung empfangen haben muss, bevor die entsprechende Rückzahlung der Kryptowährung (Kryptowährungsanspruch per Anleihe) erfolgen kann. Des Weiteren gibt die Gesellschaft einzig und allein die Anleihen an die zuvor erwähnten autorisierten teilnehmenden Broker (Authorised Participants) aus.

v) Gesamtwürdigung

Die vorstehenden Risikobereiche werden durch die Gesellschaft laufend beobachtet, analysiert und beurteilt. Aus heutiger Sicht bestehen keine signifikanten Risiken, die nicht durch entsprechende Maßnahmen bewältigt werden könnten. Insbesondere bestehen keine existenzbedrohenden Risiken für die Gesellschaft.

Chancenbericht

Chancen für die Gesellschaft bestehen trotz der derzeit schwierigen allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die hohe Volatilität handelbarer Kryptowährungen, darin, dass die Vergangenheit eine hohe bestehende Nachfrage der Kapitalmarktteilnehmer nach den Produkten dieser Art gezeigt hat. Diese grundsätzlich hohe Nachfrage und die Flexibilität der Gesellschaft neue Produkte am Kapitalmarkt zu platzieren, bilden die Grundlage, um zukünftiges Geschäftswachstum zu erreichen.

Prognose

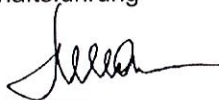
Durch bewährte Verfahren („best practice“) evaluiert und bewertet die Gesellschaft kontinuierlich sich potentiell entwickelnde Risiken. Die Gesellschaft hat ebenfalls die mit dem Brexit verbundenen Risiken analysiert und ist mit ihrer Position gegenüber diesen Risiken zufrieden. Die Entwicklungen in der Ukraine schaffen weltweit, vor allem aber innerhalb Europas, eine enorme Unsicherheit. Obwohl es keine unmittelbaren Auswirkungen gab, könnte es zu einer weiteren Eskalation kommen, die das Geschäft noch weiter beeinträchtigen könnte.

Eine gesicherte Prognose der für das Geschäftsjahr 2023 erzielbaren Umsatzerlöse, des erreichbaren EBIT und der Höhe des verwalteten Vermögens ist aufgrund der sehr volatilen Entwicklung der Weltwirtschaft und der Kapitalmärkte nur mit hohen Unsicherheiten möglich. Unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten wird insgesamt ein Umsatz in Höhe von 9.600,0 Tsd. EUR erwartet. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) planen wir mit 50,0 Tsd. EUR. Hinsichtlich der Höhe des verwalteten Vermögens gehen wir davon aus, dass es im Jahresdurchschnitt geringfügig über dem zum 31. Dezember 2022 verwalteten Vermögens in Höhe von 297,5 Mio. EUR liegen wird. Vorstehender Prognose liegt die Annahme zu Grunde, dass sich der Markt für Kryptowährungen im Jahr 2023 normalisieren wird und weitere signifikante Kursverluste nicht eintreten.

London, 28. April 2023

ETC Issuance GmbH

Die Geschäftsführung



Leyla Sharifullina



Timothy Bevan

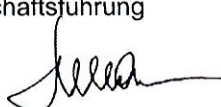
ETC Issuance GmbH
Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die jährliche Berichterstattung der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

London, 28. April 2023

ETC Issuance GmbH

Die Geschäftsführung



Leyla Sharifullina



Timothy Bevan

Bilanz zum 31. Dezember 2022
ETC Issuance GmbH

Aktiva

		31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.249.543,70		4.475.479,65
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>297.516.001,74</u>		<u>1.010.038.299,79</u>
		300.765.545,44	1.014.513.779,44
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		447.277,29	3.704.770,47
		<u>301.212.822,73</u>	<u>1.018.218.549,91</u>

PASSIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen		109.751,33	0,00
III. Gewinnvortrag		155.037,58	155.037,58
IV. Jahresüberschuss		<u>142.297,65</u>	<u>109.751,33</u>
		432.086,56	289.788,91
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	56.912,88		58.635,77
2. sonstige Rückstellungen	<u>357.739,49</u>		<u>5.394.132,18</u>
		414.652,37	5.452.767,95
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	297.516.001,74		1.010.038.299,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 297.516.001,74 (EUR 1.010.038.299,79)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.858,41		815.389,93
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 50.858,41 (EUR 815.389,93)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.799.223,65</u>		<u>1.622.303,33</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.799.223,65 (EUR 1.622.303,33)		300.366.083,80	1.012.475.993,05
		<u>301.644.909,29</u>	<u>1.018.218.549,91</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
ETC Issuance GmbH

	01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	01.01.2021 bis 31.12.2021 EUR
1. Umsatzerlöse	10.027.866,89	17.351.373,03
2. sonstige betriebliche Erträge	213.403,97	694.759,05
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 15.831,35 (VJ: EUR 16.913,67)		
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.720.776,53	-872.825,66
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.347.220,12	-17.034.881,00
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR -36.452,43 (VJ: EUR 0,00)		
5. Zinsen und ähnliche Erträge	8.645,75	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.573,51	-6.905,83
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-37.048,80	-21.768,26
7. Ergebnis nach Steuern	142.297,65	109.751,33
8. Jahresüberschuss	<u>142.297,65</u>	<u>109.751,33</u>

Kapitalflussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

ETC Issuance GmbH

	01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	01.01.2021 bis 31.12.2021 EUR
Jahresergebnis	142.297,65	109.751,33
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-5.036.392,69	5.273.132,18
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.225.935,94	-3.831.245,63
Zunahme (-) / Abnahme (+) anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (Sonstige Vermögensgegenstände)	712.522.298,05	-721.679.102,89
Zunahme (+) / Abnahme (-) anderer Passiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (Anleihen)	-711.345.377,73	723.038.489,33
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-764.531,52	556.746,93
Ertragsteueraufwand/-ertrag	-1.722,88	21.768,26
Ertragsteuerzahlungen	0,00	0,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.257.493,18	3.489.539,51
Veränderung Finanzmittelfonds	-3.257.493,18	3.489.539,51
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.704.770,147	214.730,45
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	447.277,29	3.704.770,47

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2022
ETC Issuance GmbH

Gezeichnetes Kapital

	2022	2021
	EUR	EUR
Stand 1. Januar	25.000,00	25.000,00
Stand 31. Dezember	25.000,00	25.000,00

Gewinnrücklagen

	2022	2021
	EUR	EUR
Stand 1. Januar	0,00	0,00
Zuführung	109.751,33	0,00
Stand 31. Dezember	109.751,33	0,00

**Gewinnvortrag zzgl. Jahresüberschuss
(Bilanzgewinn)**

	2022	2021
	EUR	EUR
Stand 1. Januar	264.788,91	155.037,58
Zuführung Gewinnrücklagen	-109.751,33	0,00
Jahresüberschuss	142.297,65	109.751,33
Stand 31. Dezember	297.335,23	264.788,91
Eigenkapital 31. Dezember	432.086,56	289.788,91

ETC Issuance GmbH

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**1. Allgemeines**

Die ETC Issuance GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 116604 eingetragen.

Der Jahresabschluss der ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in EUR erstellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden.

Die ETC Issuance GmbH ist ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen nach § 264d HGB (sog. „Public Interest Entity“, PIE), da sie im Jahr 2020 erstmals Wertpapiere begeben hat, die an einem organisierten Markt gehandelt werden. Sie hat nach § 267 Abs. 3 S. 2 HGB daher seitdem unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gesellschaft hat keinen Prüfungsausschuss nach § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB eingerichtet, da sie die Ausnahmegvorschrift aus § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB in Anspruch nimmt.

Ausschließlicher Zweck der Kapitalgesellschaft besteht darin, Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG zu begeben, die durch Vermögensgegenstände besichert sind.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Abschluss zu Grunde liegende Buchführung wurde in britischen Pfund (GBP) vorgenommen. Die aufgrund der Anforderung des § 244 HGB erforderliche Umrechnung in EUR erfolgt nach dem Konzept der funktionalen Währung, wobei GBP die funktionale Währung darstellt. Dabei wurde das Eigenkapital zu historischen Kursen umgerechnet. Die Umrechnung für die Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt zum Stichtagskurs am 31.12.2022; für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt die Umrechnung mit dem Durchschnittskurs gemäß der Wechselkursstatistik der Europäischen Zentralbank.

Anpassung der Vorjahreszahlen

Der veröffentlichte und festgestellte Vorjahresabschluss enthält einen Schreibfehler in der Höhe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen der keine materiellen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat. Im Rahmen der Darstellung der Vorjahreszahlen wurde dieser korrigiert.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich einzeln bewertet; eine Ausnahme besteht in Bezug auf eine gebildete Bewertungseinheit, die in „Bewertungseinheiten“ erläutert wird.

Anhang zum 31. Dezember 2022**ETC Issuance GmbH**

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind, soweit dies gesetzlich nicht ausdrücklich gefordert wird, nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Die Forderungen und die Bankguthaben sind zum Nennwert ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Steuerrückstellungen für britische Körperschaftsteuer wurden mit 19 % des Jahresüberschusses berechnet. Sämtliche Einkünfte der Gesellschaft sind von der deutschen Ertragsbesteuerung aufgrund des ausländischen Orts der Gewinnentstehung gemäß bestehendem DBA befreit.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostenänderungen angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden im Rahmen der Zugangsbewertung mit dem Kurs der Buchhaltungswährung am Tage des Geschäftsvorfalls bewertet. Verluste aus Kursänderungen bis zum Abschlussstichtag werden stets, Gewinne aus Kursänderungen nur bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger berücksichtigt.

Bewertungseinheiten

Für die ausgegebenen unverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von EUR 297.516.001,74 wurde jeweils eine Bewertungseinheit („micro hedge“) mit den durch die Gesellschaft für die jeweiligen Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Kryptowährungen gebildet. Die der Gesellschaft zustehende Verwaltungsgebühr wurde dem Kryptowährungsbestand entnommen und vermindert in gleicher Höhe auch den Rückzahlungsbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung.

Die gehaltenen Bestände an Kryptowährungen und die Inhaberschuldverschreibungen sind als jeweiliges Grund- und Sicherungsgeschäft nach § 254 HGB gemeinsam zu bewerten, soweit die Inhaberschuldverschreibungen tatsächlich durch Bestände bzw. Lieferansprüche gedeckt sind. Die Bilanzierung erfolgt nach der Durchbuchungsmethode, die Inhaberschuldverschreibungen und die Bestände an Kryptowährungen werden entsprechend mit dem Stichtagskurs der Kryptowährungen in USD, dann in die Buchhaltungswährung (funktionale Währung) GBP und zum Jahresende in EUR umgerechnet. Innerhalb der Bewertungseinheit heben sich die entsprechenden Währungseffekte auf. Die Effektivität der Bewertungseinheit war unterjährig und zum Bilanzstichtag jederzeit gegeben.

Anhang zum 31. Dezember 2022

ETC Issuance GmbH

II. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**1. Bilanz****Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Neben den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen die sonstigen Vermögensgegenstände die als Deckung für die ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen gehaltenen Bestände an Kryptowährungen. Die Schuldverschreibungen haben keine feste Laufzeit; vielmehr können sie jederzeit gegen Übertragung der ihnen entsprechenden Menge an Kryptowährungen durch die Gesellschaft zurückgenommen werden. Daher werden auch die Bestände an Kryptowährungen als Umlaufvermögen behandelt und mit den relevanten Marktpreisen bewertet. Daneben unterhält die Gesellschaft bei einem anderen Verwahrer ein Kryptowährungsdepot (Wallet), auf das die Bitcoins umgebucht werden, die der Gesellschaft aus der vereinbarten Management Fee zustehen. Diese werden nicht in die Sicherungsbeziehung einbezogen.

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände beträgt nicht mehr als ein Jahr.

Art der Forderung zum 31.12.2022	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 Jahr	größer 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.249,5	3.249,5	0,0
Kryptowährungen unter Verwahrung bei der BitGo Trust Company, Inc	297.516,0	297.516,0	0,0
Summe	300.765,5	300.765,5	0,0

Anhang zum 31. Dezember 2022

ETC Issuance GmbH

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital in Höhe von EUR 25.000,00 (i.Vj.: EUR 25.000,00) ist voll eingezahlt. Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 142.297,65 erwirtschaftet (i.Vj.: EUR 109.751,33)

Steuerrückstellungen.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von EUR 56.912,88 (i.Vj.: EUR 58.635,77) bestehen aus Rückstellungen für die englische Körperschaftsteuer.

Sonstige Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

	EUR
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	76.931,13
Ausstehende Eingangsrechnungen	<u>280.808,36</u>
Summe:	<u>357.739,49</u>

Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten.

Art der Verbindlichkeit	bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Betrag EUR	Betrag EUR	Betrag EUR
Anleihen (Bonds) (i.Vj: 1.010.038.299,79)	297.516.001,74	0,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen (i.Vj: 815.389,93)	50.858,41	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten (i.Vj: 1.622.303,33)	2.799.223,65	0,00	0,00
Summe	300.366.083,80	0,00	0,00

Bei den Anleihen handelt es sich um die Verbindlichkeiten aus den begebenen gedeckten Inhaberschuldverschreibungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betragen TEUR 2.799,2 (i.Vj.: TEUR 1.590,4).

Anhang zum 31. Dezember 2022

ETC Issuance GmbH

2. Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse resultieren aus den Gebühren für das Management der Schuldverschreibung und der zu ihrer Deckung dienenden Vermögenswerte. Sie mindert pro rata temporis den Wert der Schuldverschreibungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. TEUR 8.347,2 betreffen im Wesentlichen Beratungskosten i. H. v. TEUR 5.742,4, Aufwendungen aus der Neubewertung von Aktiva i. H. v. TEUR 1.912,1, Versicherungsbeiträge i. H. v. TEUR 372,4, Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses i. H. v. TEUR 116,0 und Bankgebühren i. H. v. TEUR 93,6.

III. Sonstige Angaben**Geschäftsführung**

Als Geschäftsführer sind die folgenden Personen bestellt:

Frau Leyla Sharifullina, Managerin, London, Vereinigtes

Königreich Herr Timothy Bevan, Manager, London,

Vereinigtes Königreich

Die Geschäftsführung erhält seitens der Gesellschaft wie im Vorjahr keine Bezüge. Die Vergütung der Geschäftsführer erfolgt über die ETC Management Ltd., die diese auf die Gesellschaft umlegt. Kredite, Vorschüsse u. ä. gegenüber dem Geschäftsführer bestehen nicht.

Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt waren wie im Vorjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betraf ausschließlich Abschlussprüfungskosten für das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von TEUR 80.

Anhang zum 31. Dezember 2022**ETC Issuance GmbH****Muttergesellschaft**

Muttergesellschaft ist die ETC Management Ltd, London, Vereinigtes Königreich. Die Aufstellung eines Konzernabschlusses ist bislang nicht erfolgt.

Geschäfte mit nahestanden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen, die unter nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, wurden nicht abgeschlossen.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine berichtspflichtigen Ereignisse eingetreten.

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht vor, das erzielte Jahresergebnis in Höhe von EUR 142.297,65 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

London, 28. April 2023

Ort, Datum



Unterschriften

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europäischen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir mit dem Nachweis und der Bewertung der als Bewertungseinheit bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- a. Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss)
- b. Prüferisches Vorgehen

NACHWEIS UND BEWERTUNG DER ALS BEWERTUNGSEINHEIT BILANZIERTEN KRYPTOWÄHRUNGSBESTÄNDE UND INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

- a. Zum 31. Dezember 2022 weist die ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main, unter den sonstigen Vermögensgegenständen Coin-Bestände verschiedener Kryptowährungen mit einem Buchwert von TEUR 297.516, d.s. 99,9 % der Bilanzsumme, aus. Die Bestände werden bei einer von der ETC Issuance GmbH unabhängigen Gesellschaft (Verwahrstelle) verwahrt. Die ETC Issuance GmbH emittiert zudem stücknotierte Inhaberschuldverschreibungen. Die gehaltenen Kryptowährungsbestände und die Inhaberschuldverschreibungen sind als Grund- und Sicherungsgeschäft gemäß § 254 HGB nach der Durchbuchungsmethode unter Anwendung der critical terms match-Methode in Übereinstimmung mit IDW RS HFA 35 bilanziert. Die Bewertung der Bestände erfolgte zu deren Zeitwert zum 31. Dezember 2022, der dem Marktpreis entspricht. Die Bilanzwerte der Bestände an Kryptowährungen und der ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen resultieren aus der Wertermittlung der Coins durch die gesetzlichen Vertreter.

Da die Prüfung der Voraussetzungen zur Anwendung von § 254 HGB komplex ist und sich darüber hinaus fehlerhaft ermittelte Bestände an oder Zeitwerte für Kryptowährungen materiell auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage auswirken können, haben wir Nachweis und Bewertung der als Bewertungseinheit

bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt klassifiziert.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter zu der Bewertungseinheit sind in Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs enthalten.

- b. Zunächst haben wir uns ein Verständnis über die Verwahrungs- und Bewertungsprozesse der Gesellschaft verschafft. Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir die Ausgestaltung und Implementierung sowie Wirksamkeit prüfungsrelevanter interner Kontrollen im Hinblick auf die Existenz der Coin-Bestände an den verschiedenen Kryptowährungen geprüft. Die Prüfung des Nachweises erfolgte zudem auf Grundlage gesonderter Bestätigungen der Verwahrstelle für die Kryptowährungen, der als Verwalter des verwahrten Vermögens und der ausgegebenen Schuldverschreibungen eingesetzten Dritten (Administrator), sowie der Zahlstelle für die ausgegebenen Schuldverschreibungen. Des Weiteren haben wir die im Geschäftsjahr bei der Verwahrstelle und dem Bestandsystem der Gesellschaft erfolgte Erfassung der Zu- und Abgänge an Kryptowährungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen beurteilt.

Im Rahmen der Prüfung der richtigen Erfassung der ausstehenden Inhaberschuldverschreibungen haben wir einen Abgleich mit Depotauszügen der Zahlstelle durchgeführt. Die für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes verwendeten Marktpreise haben wir mit öffentlich zugänglichen Kursinformationen verglichen.

Im Rahmen unserer Prüfung der Bewertungseinheit haben wir überprüft, ob das Grundgeschäft und Sicherungsinstrument vergleichbaren Risiken ausgesetzt sind und ob ein eindeutig ermittelbares gleichartiges Risiko abgesichert wird. Die Dokumentation der gesetzlichen Vertreter zur Bildung der Bewertungseinheit haben wir daraufhin untersucht, ob sie einen hinreichenden Nachweis für die Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu einer Bewertungseinheit darstellt. Zudem haben wir anhand der Dokumentation die prospektive Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung beurteilt, indem wir untersucht haben, ob sich gegenläufige Wertänderungen im Rahmen der Sicherungsbeziehung voraussichtlich in Zukunft ausgleichen werden.

Weiterhin haben wir die rechnerische Richtigkeit der Berechnungen nachvollzogen und die Anhangangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf-

grund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung am 5. April 2022 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 23./24. Februar 2022 von den gesetzlichen Vertretern beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer der ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mathias Bunge.

Frankfurt am Main, den 28. April 2023

Deloitte GmbH

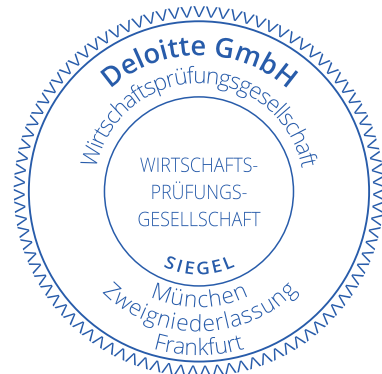
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

4DC34D2BCACF4EE...
(Mathias Bunge)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

ECEB1B5232534AB...
(Bernhard Haas)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.